

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Bauer Energietechnik e.K.

§ 1 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Firma Bauer Energietechnik e.K. mit Sitz in Ingolstadt (nachfolgend Firma Bauer genannt) bietet den Verkauf von Photovoltaik- und Solaranlagen (nachfolgend Anlagen genannt) und anderen Waren mit und ohne Montage ausschließlich zu den nachfolgenden Geschäftsbedingungen an.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

(1) Angebote der Firma Bauer sind bis zum Zeitpunkt der schriftlichen Auftragsbestätigung freibleibend und widerruflich. Die Firma Bauer ist berechtigt, dritte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen mit der Erbringung von Teilen oder des ganzen Leistungsspektrums zu beauftragen.

(2) Mündliche Zusagen und Nebenabreden sowie Zusicherungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung; dies gilt auch für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden aller Art.

(3) Für den Umfang der Lieferung und Leistung ist eine schriftliche Auftragsbestätigung der Firma Bauer maßgebend.

§ 3 Versendung der Ware

(1) Soweit die Waren nicht durch die Firma Bauer montiert werden, hat der Kunde die Waren vom Lager der Firma Bauer abzuholen. Soll die Ware auf Wunsch des Kunden versendet werden, so sind die Frachtgebühren vom Kunden zu tragen.

(2) Sofern mit dem Kunden nichts anderes vereinbart wurde, sind die Art der Beförderung, der Transportweg sowie Art und Umfang der benötigten Schutzmittel und die Auswahl des Spediteurs oder Frachtführers, ferner die Verpackung, der Wahl der Firma Bauer überlassen. Dies geschieht nach ihrem Ermessen und mit Verkehrsüblicher Sorgfalt.

§ 4 Fristen

(1) Die Firma Bauer ist zur Erbringung ihrer Leistung an Fristen gebunden, soweit sie ausdrücklich mit dem Kunden schriftlich vereinbart werden. Im Übrigen erfolgt die Erbringung der Leistungen in der Reihenfolge des Auftragseingangs.

(2) Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt - soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart - mit der Absendung einer Auftragsbestätigung der Firma Bauer. Sie setzt jedoch voraus, dass zwischen der Firma Bauer und dem Kunden alle kaufmännischen und technischen Fragen geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie Einhaltung der Zahlungsbedingungen, insbesondere Leistung einer vereinbarten Anzahlung rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt hat. Wird durch ein Verhalten des Kunden die Lieferzeit unterbrochen, ist die Firma Bauer berechtigt, neue angemessene Lieferzeiten durch Mitteilung an den Kunden festzusetzen. Ist dies nicht der Fall, verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht soweit die Firma Bauer die Verzögerung zu vertreten haben.

(3) Soweit die Geltendmachung von Rechten des Kunden die Setzung einer angemessenen Nachfrist voraussetzt, beträgt diese mindestens zwei Wochen.

§ 5 Rücktritt vom Vertrag

(1) Die Firma Bauer ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn durch nicht vorhersehbare, durch zumutbare Aufwendungen der Firma Bauer nicht zu überwindende Leistungshindernisse die Firma Bauer ihre Leistungspflichten nicht erfüllen kann. Ein Leistungshindernis gemäß Satz 1 ist auch die unvollständige, unrichtige oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung der Firma Bauer trotz rechtzeitigem Abschluss eines Deckungsgeschäfts. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn das Leistungshindernis von der Firma Bauer oder ihren Erfüllungsgehilfen zu verantworten ist.

(2) Die Firma Bauer ist außerdem zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Kunde gegenüber der Firma Bauer falsche Angaben über die Voraussetzungen seiner Kreditwürdigkeit gemacht hat. Die Firma Bauer ist auch zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Entgeltanspruch der Firma Bauer gegen den Kunden gefährdet ist, weil eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen den Kunden fruchtlos durchgeführt wurde, der Kunde die Versicherung an Eides statt über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder mangels Masse nicht eröffnet wurde.

(3) Der Kunde kann bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Abschluss des Vertrages vom Vertrag zurücktreten. Danach besteht kein vertragliches Rücktrittsrecht für den Kunden. Im Falle des Rücktritts gemäß Satz 1 hat die Firma Bauer einen Anspruch auf 10 % des vertraglich geschuldeten Gesamtentgelts als Ausgleich für entstandene Kosten und entgangenen Gewinn. Dem Kunden ist es gestattet nachzuweisen, dass der Firma Bauer ein wesentlich niedrigerer oder gar kein Schaden entstanden ist. Der Firma Bauer ist es gestattet nachzuweisen, dass ihr ein wesentlich höherer Schaden entstanden ist.

§ 6 Beschreibung der Waren

(1) Zweck und Funktionalität der Waren ergeben sich aus Angaben auf der Website www.solarcenter.de sowie aus weiteren Mitteilungen der Firma Bauer.

(2) Als vereinbarte Beschaffenheit gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des jeweiligen Herstellers. Bei Solarmodulen ergibt sich die vereinbarte Beschaffenheit für jedes einzelne Modul ausschließlich aus dem jeweiligen Datenblatt des Herstellers. Soweit als Maßstab für die Einhaltung der dort angegebenen elektrischen Toleranzbereiche für das jeweilige Modul das Flasherprotokoll maßgeblich ist, gilt ausschließlich das Flasherprotokoll des Herstellers. Abweichungen innerhalb der angegebenen Toleranzbereiche gelten als unerheblich und begründen keine Mängelansprüche. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers oder eines Vorlieferanten stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Als vereinbarte Beschaffenheit gilt die Produktbeschreibung der Firma Bauer ausnahmsweise nur, soweit diese die Beschaffenheit ausdrücklich als solche schriftlich mit dem Kunden vereinbart hat.

(3) Angaben zur Beschaffenheit enthalten keine Garantie (Zusicherung) im Sinne von § 276 I BGB und/oder § 443 BGB, soweit die Firma Bauer eine solche nicht ausdrücklich schriftlich übernimmt. Garantien, Gewährleistungs- und/oder Leistungszusagen der Hersteller bleiben hiervon unberührt; die Firma Bauer wird hierdurch jedoch nicht über ihre Gewährleistung hinaus verpflichtet.

(4) Auskünfte, die bei der Firma Bauer über Lieferungen und sonstige Leistungen eingeholt werden, erfolgen in jedem Fall unverbindlich, auch soweit sie schriftlich erteilt werden. Auskünfte gelten in keinem Fall als Zusicherung von Eigenschaften oder Beschaffenheitsbeschreibungen.

§ 7 Allgemeine Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde unterstützt die Firma Bauer bei der Erfüllung der von der Firma Bauer vertraglich geschuldeten Leistungen. Der Kunde stellt Informationen, Pläne und sonstiges Material, soweit dies zur Erbringung der vereinbarten Leistungen durch die Firma Bauer erforderlich ist, rechtzeitig zur Verfügung.

(2) Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, rechtzeitig

• alle rechtlichen und steuerlichen Fragen zum Bau und zur Inbetriebnahme der Anlage abzuklären. Zu diesen Fragen gehören insbesondere die Netzanschluss-, Stromabnahme-, Netzausbau-, und Vergütungspflicht des Netzbetreibers gegenüber dem Kunden und das Erfordernis von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Zustimmungen und Genehmigungen für die Anlage. Soweit Zustimmungen oder Genehmigungen erforderlich sind, ist der Kunde dafür verantwortlich, sie rechtzeitig einzuholen.

• den mit dem Netzbetreiber ggf. abzuschließenden Vertrag zu prüfen und zu verhandeln;

• abzuklären, ob und welche öffentlichen Finanzierungshilfen oder Zuschüsse er für die Errichtung der Anlage erhält;

• die Eignetheit des Daches, des Bauwerks oder des Grundstücks für eine Anlage, insbesondere die Dachstatik zu prüfen.

(3) Soweit der Kunde den Mitwirkungspflichten gemäß Abs. 1 und 2 nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nachkommt und dadurch die Leistung der Firma Bauer nicht fristgemäß erbracht werden kann, wird die Frist zur Leistungserbringung um einen angemessenen Zeitraum ab ordnungsgemäßer Erbringung der Mitwirkungspflichten verschoben. Anspruch auf Ersatz der Kosten für entstehende Mehraufwendungen behält sich die Firma Bauer vor.

§ 8 Besondere Pflichten des Kunden bei Montage der Anlage durch die Firma Bauer

(1) Der Kunde hat auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass die Montage, Aufstellung und Inbetriebnahme der Anlage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Verzögerung durchgeführt und abgeschlossen werden kann.

(2) Der Kunde muss dafür sorgen, dass vor Montage die baulichen Voraussetzungen für die Montage der Anlage vorhanden sind.

(3) Allgemeine bauliche Voraussetzungen sind:

• Freie Montageflächen für Wechselrichter, DC-Freischaltstelle und Zähler entsprechend den technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers sowie freie Montage- und Funktionsfläche im Zählerschrank;

• die Bereitstellung eines Baugerüsts, soweit erforderlich; eine Bereitstellung durch die Firma Bauer wird nach Aufmaß berechnet.

(4) Bauliche Voraussetzungen sind im Falle der Dachmontage einer Anlage:

• Eignetheit des Daches zur Installation der Anlage (insbesondere Dachstatik);

• Zugängliche und begehbare Dachfläche in der Größe der vertraglich vereinbarten Solargeneratorenfläche;

• Handlungsbüchle, einzeln abnehmbare Ziegel, soweit die Anlage auf einem Ziegeldach montiert werden soll;

• Keine asbesthaltigen Dachmaterialien;

• Kabeleinführung in das Gebäude ist mit geringem Zeitaufwand möglich (z. B. durch Lüftungsziegel).

(5) Der Kunde gestattet der Firma Bauer sowie von der Firma Bauer beauftragten Dritten freien Zugang zum Gebäude.

(6) Soweit der Kunde den Mitwirkungspflichten gemäß Abs. 1 bis 5 nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nachkommt und dadurch die Leistung der Firma Bauer nicht fristgemäß erbracht werden kann, wird die Frist zur Leistungserbringung um einen angemessenen Zeitraum ab ordnungsgemäßer Erbringung der Mitwirkungspflichten verschoben, siehe § 4 Abs. 2 (Fristen). Die Geltendmachung von Kosten für entstehende Mehraufwendungen behält sich die Firma Bauer vor.

(7) Wird bei fachgerechter Montage die Dacheindeckung z. B. aufgrund poröser oder gebrochener Dachziegel beschädigt, sind Ersatzziegel vom Kunden zu stellen.

§ 9 Mithilfe des Kunden bei Montage der Anlage durch die Firma Bauer

Eine Reduzierung des vertraglich vereinbarten Entgelts durch Mithilfe des Kunden ist nur dann möglich, wenn dies von den Parteien ausdrücklich vereinbart worden ist. Die Firma Bauer ist auch im Falle einer vertraglich vereinbarten Mithilfe des Kunden berechtigt, dem Kunden die Mithilfe zu untersagen, soweit dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.

§ 10 Selbstmontage einer Anlage durch den Kunden

(1) Die Firma Bauer weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass der Anschluss einer Anlage an das öffentliche Stromnetz oder das Hausnetz nur durch einen Elektrofachbetrieb erfolgen darf.

(2) Die Firma Bauer bietet zu ihren Geschäftszeiten Unterstützung für den Kunden bei Selbstmontage der Anlage für einen Zeitraum von 30 Tagen nach Auslieferung der Anlage bis zu einem Umfang von insgesamt 2 Stunden. Die Unterstützung erfolgt telefonisch oder persönlich in den Geschäftsräumen der Firma Bauer. Darüber hinaus gehende Beratung, insbesondere Beratung am Ort des Kunden wird dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

(3) Die angebotene Unterstützung erfolgt unverbindlich und stellt in keinem Fall eine Zusicherung von Eigenschaften oder eine Beschaffenheitsbeschreibung dar, siehe § 6 Abs. 4.

§ 11 Gewährleistung der Firma Bauer für Mängel

(1) Die Auftragsausführung erfolgt entsprechend dem allgemeinen Stand der Technik im Rahmen der technisch notwendigen material- und verfahrensbedingten Toleranzen in handelsüblicher Qualität. Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferungen und Leistungen bei Gefährübergang leistet die Firma Bauer unter Ausschluss weiterer Ansprüche Gewähr wie folgt:

(2) Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 14 Tagen ab Übergabe der Ware (bei Lieferung der Ware ohne Montage) oder ab Inbetriebnahme der Ware (bei Lieferung der Ware mit Montage) anzuzeigen.

(3) Ein Mangel einer Anlage liegt nicht schon alleine deswegen vor, weil der tatsächliche Ertrag oder Gewinn der Anlage die Werte der von der Firma Bauer erstellten Wirtschaftlichkeitsberechnung unterschreiten. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung ist eine rechtlich unverbindliche Prognose und keine Garantie oder Zusicherung dar, die sich nur auf die Anlage selbst bezieht. Sie bezieht sich nicht auf Fragen der Finanzierung oder der Besteuerung. Die Prognose kann von der Anlage sowohl über- als auch unterschritten werden.

(4) Bei berechtigter und fristgemäßer Mängelrüge leistet die Firma Bauer innerhalb von zwei Wochen nach Mängelanzeige durch den Kunden nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung). Ersetzte Teile werden Eigentum der Firma Bauer.

(5) Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

(6) Soweit die Lieferung einer Montageanleitung vereinbart ist und der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung erhält, ist die Firma Bauer, nur wenn dieser Mangel der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht, zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet. Weitere Gewährleistungspflichten wegen etwaiger mangelhafter Montageanleitungen gegenüber dem Kunden sind ausgeschlossen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

(7) Unbeschadet von diesen Bestimmungen bleiben etwaige weitergehende Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung.

(8) Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:

- Wirtschaftlichkeitsberechnungen der Firma Bauer für den Ertrag oder Gewinn einer Anlage

- Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung,

- fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte,

- natürliche Abnutzung,

- fehlerhafte oder nachlässige Behandlung,

- nicht ordnungsgemäße Wartung,

- ungeeignete Betriebsmittel,

- mangelhafte Bauarbeiten,

- ungeeigneter Baugrund oder Befestigungs- (unter-)konstruktionen,

- chemische, elektrochemische, magnetische oder elektrische Einflüsse

(insbesondere auch Blitzschlag und Überspannung) – sofern sie nicht von uns zu verantworten sind.

§ 12 Haftung der Firma Bauer für Schäden

(1) Die Haftung der Firma Bauer für Schäden aus vertraglichen Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden, Ansprüchen wegen Verletzung von Kardinalpflichten und Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haftet die Firma Bauer für jeden Grad des Verschuldens.

(2) Die Firma Bauer haftet nur für den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden. Diese Beschränkung gilt nicht bei der Haftung für Leben, Körper und Gesundheit des Kunden.

(3) Weitere Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, dies gilt insbesondere für Schäden außerhalb der Kaufsache sowie für Ansprüche auf Ersatz des entgangenen Gewinns.

(4) Soweit die Haftung gegenüber der Firma Bauer ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Firma Bauer.

(5) Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, ist die Haftung der Firma Bauer ausgeschlossen, dies gilt ebenso bei ohne Zustimmung der Firma Bauer vorgenommenen Änderungen an von ihr gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen.

(6) Unberührt bleibt die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 13 Verjährung

(1) Bei Ansprüchen des Kunden aufgrund eines Mangels der gelieferten Sache beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr, sofern der Kunde Unternehmer ist.

(2) Eine Hemmung der Verjährung von Ansprüchen des Kunden bei Verhandlungen tritt nur ein, wenn die Firma Bauer sich auf Verhandlungen schriftlich eingelassen hat.

(3) Die Nachbesserung durch Reparatur führt nicht zu einer Hemmung der Verjährung.

(4) Vorstehende Einschränkungen der gesetzlichen Regelungen gelten nicht für Ansprüche bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

§ 14 Form von rechtsverbindlichen Erklärungen und Anzeigen des Kunden

(1) Alle Vereinbarungen, die zwischen der Firma Bauer und dem Kunden bestehen, sind schriftlich niedergelegt. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen.

(2) Anzeigen des Kunden gegenüber der Firma Bauer haben schriftlich zu erfolgen. Die Adresse für schriftliche Mitteilungen lautet: Firma Bauer Energietechnik, Marie-Curie-Str. 3, 85055 Ingolstadt oder Am Dörrenhof 6, 85131 Pollenfeld-Preith.

§ 15 Zahlungsmodalitäten

(1) Rechnungen sind sofort nach Zugang fällig. Nach Eintritt des Zahlungsverzugs ist die Firma Bauer berechtigt, Verzugszinsen und Verzugsschaden gemäß den gesetzlichen Regeln zu verlangen.

(2) Der Abzug von Skonto ist ohne ausdrückliche Vereinbarung unzulässig. Ratenzahlungen werden nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung akzeptiert.

(3) Gegen Forderungen der Firma Bauer kann der Kunde nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder von der Firma Bauer schriftlich anerkannten Gegenansprüchen aufrechnen. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit nur befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(4) Unbeschadet sonstiger Rechte ist die Firma Bauer im Falle des Verzuges des Kunden berechtigt, jegliche noch ausstehende Lieferungen und Leistungen aufgrund des Vertrages oder anderer gleichartiger Verträge aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden bis zur vollständigen Bezahlung des Kunden zurückzuhalten..

§ 16 Eigentumsvorbehalt und Urheberrechte an Unterlagen und Ware

(1) An Entwicklungsmustern, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich die Firma Bauer Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Die Unterlagen dürfen ohne schriftliche Zustimmung nicht kopiert oder Dritten zugänglich gemacht werden. Die Weitergabe der Produktinstruktionen sind von dieser Zustimmung ausgenommen, siehe § 17.

(2) Das Eigentum an den Waren geht erst mit der Zahlung des vollständigen nach diesem Vertrag vom Kunden geschuldeten Entgelts auf den Kunden über.

Verarbeitung oder Umbildung von uns gelieferter, noch in unserem Eigentum stehender Waren erfolgt stets im Auftrag der Firma Bauer, jedoch ohne Verpflichtung für diese. Erlischt das Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Miteigentum an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert = Faktura Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) auf die Firma Bauer übergeht. Der Kunde verwahrt das Miteigentum unentgeltlich mit kaufmännischer Sorgfalt.

(3) Die gelieferte Ware darf ohne die Zustimmung der Firma Bauer weder verpfändet noch sicherungsweise übereignet werden. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde unverzüglich die Firma Bauer schriftlich zu benachrichtigen, damit diese Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Unabhängig davon hat der Kunde bereits im Vorhinein die Dritten auf die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen.

(4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug, unsachgemäßer Behandlung und pflichtwidriger Weitergabe der Vorbehaltsware steht der Firma Bauer ein Rücktrittsrecht gem. § 449 II BGB unter Abwarten einer Nachfrist von zwei Wochen zu. Bei Ausübung ist die Ware an die Firma Bauer herauszugeben.

§ 17 Produktinstruktionen

Der Kunde ist verpflichtet, die von der Firma Bauer übergebenen Produktinstruktionen sorgfältig zu beachten und an etwaige Nutzer unter besonderem Hinweis weiterzuleiten.

§ 18 Abwehrklausel

Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden von der Firma Bauer nicht anerkannt, es sei denn, die Firma Bauer stimmt ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zu. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn die Firma Bauer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung an ihn vorbehaltlos erbringt.

§ 19 Geltendes Recht und Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand Ingolstadt.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag unvollständig sein, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung gilt durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.